

# **Satzung zum Schutze des Gemeindewappens der Gemeinde Wildeck**

Gemäß §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck am 13. Mai 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Beschreibung des Wappens**

Gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Gemeinde Wildeck berechtigt, das nachstehend beschriebene Gemeindewappen zu führen:

„Im schräglinks von Gold und Grün geteilten Schild, oben eine grüne Krämerwaage, unten drei schräg übereinandergestellte, senkrechte goldene Ähren. Den Schild umgibt, ausgenommen am Schildhaupt, ein rot-weiß gestückter Faden“.

## **§ 2**

### **Gebrauch des Gemeindewappens**

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

## **§ 3**

### **Erlaubnis zur Führung des Gemeindewappens**

In der Gemeinde Wildeck ansässigen Personen sowie Personenvereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in der Gemeinde Wildeck ihren Sitz haben, kann auf Antrag erlaubt werden, das Gemeindewappen in einer Form zu verwenden, die vom amtlichen Wappen durch klare Unterscheidungsmerkmale deutlich abweicht. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde Wildeck nicht beeinträchtigen.

## § 4

### Verfahren, Form und Widerruf der Erlaubnis

1. Anträge auf Erlaubnis der Verwendung des Gemeindewappens sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Gemeindewappen verwendet werden soll.
2. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslung mit dem amtlichen Wappen ausschließen.
3. Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich nach freiem Ermessen und mit jederzeit entschädigungslosem Widerrufsrecht.
4. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
  - a) sie auf unrichtigen Angaben beruht,
  - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde Wildeck hervorgerufen wird, die von der Gemeinde Wildeck nicht gebilligt wird,
  - d) die schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Wildeck beeinträchtigt werden.

## § 5

### Ausnahmen

1. Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen gelten als genehmigt, solange die Interessen der Gemeinde Wildeck nicht berührt werden.
2. Darstellungen des Gemeindewappens, die der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, gelten als genehmigt, solange die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde Wildeck nicht beeinträchtigt.
3. Die Wappennutzung durch Privatpersonen im ausschließlich häuslichen Bereich ist genehmigungsfrei.
4. Verletzen Darstellungen des Gemeindewappens sowie gemeindewappenähnliche Darstellungen die schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Wildeck, kann die Erlaubnis gemäß § 4 widerrufen werden.

**§ 6**  
**Übergangsregelung**

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 widerrufen werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeck, 13. Mai 2004

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Wildeck

(Jürgen Grau)  
Bürgermeister